



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 181-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.235

Eingereicht am: 10.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Seiler (Trubschachen, Grüne) (Sprecher/in)
Ruchti (Seewil, SVP)
Graf (Interlaken, SP)

Weitere Unterschriften: 4

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 03.09.2020

RRB-Nr.: 1193/2020 vom 28. Oktober 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Gleichstellung aller nichtforstlichen Kleinbauten

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Änderung und Ergänzung in der kantonalen Waldverordnung zu prüfen (oder, wenn nötig, einen neuen Artikel mit folgendem Wortlaut einzufügen):

3.4 Nichtforstliche Kleinbauten und Anlagen

Art. 35 ¹ Unverändert.

² Als nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen gelten namentlich

a bis m unverändert,

n (neu): Spiel- und Baumhäuser bis 10 Quadratmeter und einer Gesamthöhe von 2,5 Metern

³ Bewilligungsbehörde ist die zuständige Baubewilligungsbehörde der Gemeinde mit Einbezug der zuständigen Forstdienststelle, im Zweifelsfall das Regierungsstatthalteramt.

Begründung:

In den Monaten März bis Mai verfügte der Bundesrat wegen der Corona-Pandemie Notmassnahmen und schloss die Schulen. Die Kinder mussten sich anstatt in der Schule zu Hause aufzuhalten. Viele Eltern begaben sich mit ihren Kindern in die freie Natur und in den Wald, der bekanntlich öffentlich ist, und bauten oftmals im Einverständnis der Waldeigentümer Spiel- oder Baumhäuser, was nach geltender Waldgesetzgebung illegal ist.

Wir haben heute folgende unbefriedigende Situation. Dort, wo nichtforstliche Kleinbauten im Wald auffallen, schreitet das kantonale Amt für Wald als Bewilligungsbehörde ein. Mehrheitlich stört sich niemand an

den nichtforstlichen Bauten im Berner Wald. Die differenzierte Handhabung von Artikel 35 der Waldverordnung durch das Amt für Wald muss mit der von den Motionären geforderten Anpassung der Waldverordnung angepasst werden.

Begründung der Dringlichkeit: Es braucht unverzüglich eine Verordnungsanpassung zur pragmatischen Beurteilung von Baum- und Spielhäusern im Wald oder in Bezug auf den Waldabstand.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat kennt die grosse Wertschätzung für und die vielfältigen Ansprüche an den Wald als Naherholungsgebiet. Dass Kinder im Wald spielen und aus Naturmaterialien einfache Hütten bauen, ist pädagogisch wertvoll und gefährdet die Waldfunktionen in der Regel nicht. Deshalb werden solche Hütten von den Waldbesitzenden und Behörden meist toleriert.

Die vorliegende Motion verlangt jedoch, eine Änderung der Kantonalen Waldverordnung (KWaV) zu prüfen, und Spiel- und Baumhäuser bis 10 Quadratmeter in Art. 35 aufzunehmen. Aus Sicht des Regierungsrats ist dies in vielerlei Hinsicht problematisch.

Der Wald ist im Rahmen des ortsüblichen Umfangs öffentlich zugänglich (Art. 699 ZGB). Spiel- und Baumhäuser der hier beantragten Art dienen einer privaten Nutzung und können den Wald, die Waldbewirtschaftung und die Waldfunktionen erheblich stören oder beeinträchtigen. Die Beschränkung der Ausenmasse auf 10 Quadratmeter Grundfläche und 2,5 Meter Höhe ändert daran nichts. Betrifft ein Bauvorhaben den Wald und ist das entsprechende Schutzinteresse betroffen, ist es baubewilligungspflichtig (Art. 7 BeWD). Spiel- und Baumhäuser sind deshalb baubewilligungspflichtig. Sie benötigen auch eine raumplanerische Ausnahmegewilligung (Art. 24 RPG). Die Zuständigkeit für baubewilligungspflichtige Vorhaben wird in der Baugesetzgebung geregelt (Art. 33 BauG). Es ist nicht sinnvoll, diese in der Spezialgesetzgebung als *lex specialis* zu verändern. Dies führt zu Rechtsunsicherheit im Baubewilligungsverfahren.

Aus Sicht des Regierungsrates stellen sich weitere rechtliche Fragen betreffend Betrieb und Sicherheit solcher Anlagen im Wald. Die Nutzung für Übernachtungen im Wald kann nicht ausgeschlossen werden. In sensiblen, siedlungsnahen Gebieten könnten in Waldrandnähe verteilte Baumhütten so zu einer starken Störung des Wildes und zu Schäden an der Verjüngung im Wald führen.

Im Lichte dieser Ausführungen lehnt der Regierungsrat die Motion ab. Anliegen in Zusammenhang mit Nichtforstlichen Kleinbauten und Anlagen werden bei der nächsten ordentlichen Revision der Waldgesetzgebung geprüft.

Antrag: Ablehnung

Verteiler

– Grosser Rat